

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
19 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

EuGH: Die Regelungs-Kompetenz für Plattformen liegt beim Herkunftsmitgliedstaat

Eine weitreichende Entscheidung zugunsten der globalen Plattform-Betreiber wie **Alphabet**, **Meta** oder **TikTok** hat der **Europäische Gerichtshof** mit Sitz in Luxemburg im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtswidriger Inhalte im

eingeführt, das inländische und ausländische Anbieter von Kommunikationsplattformen verpflichtet, Melde- und Überprüfungsverfahren für potenziell rechtswidrige Inhalte einzurichten. Dieses Gesetz sieht auch eine regelmäßige und transpa-

Die drei in Irland ansässigen Plattform-Betreiber **Google Ireland**, **Meta Platforms Ireland** und **TikTok** machten geltend, dass das österreichische Gesetz gegen das Unionsrecht - konkret gegen die Richtlinie über Dienste der Informationsgesellschaft - verstoße.

den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Unter diesem Gesichtspunkt beseitigt die Richtlinie durch den Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat die Hemmnisse, die die ver-



facebook

Meta



Internet verkündet: Ein EU-Staat darf einem Anbieter einer Kommunikationsplattform, der in einem anderen EU-Staat niedergelassen ist, keine generell-abstrakten Verpflichtungen auferlegen (Urteil vom 9. Nov. 2023 – Az.: C-376/22).

In der Presse-Info Nr. 167/23 vom 9. November 2023 stellt der EuGH fest: „Eine solche nationale Herangehensweise verstößt gegen das Unionsrecht, das den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft durch den Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes gewährleistet.“

Verfahren aus Österreich

Das Verfahren wurde durch ein Gesetz aus Österreich in Gang gesetzt. Im Jahr 2021 hat Österreich ein Gesetz

rente Veröffentlichung von Meldungen rechtswidriger Inhalte vor. Eine Verwaltungsbehörde stellt die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicher und kann Geldstrafen in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro verhängen.

Anfrage beim EuGH

Der vom **Österreichischen Verwaltungsgerichtshof** mit Sitz in Wien befragte Europäische Gerichtshof weist auf das Ziel der Richtlinie hin: Schaffung eines rechtlichen Rahmens, um

schiedenen nationalen, auf diese Dienste anwendbaren Regelungen darstellen.

Zwar können andere Mitgliedstaaten als der Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes unter eng gefassten Bedingungen und in bestimmten Fällen tatsächlich Maßnahmen ergreifen, um die öffentliche Ordnung, den Schutz der öffentlichen Gesundheit, die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der Verbraucher zu gewährleisten. Diese konkreten Ausnahmen sind der Europäischen Kommission und dem Herkunftsmitgliedstaat mitzuteilen.

Jedoch dürfen andere Mitgliedstaaten als der Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes keine generell-abstrakten Maß-



Der Europäische Gerichtshof hat den juristischen nationalen Handlungsrahmen im Zusammenhang mit den globalen Online-Plattformen definiert. – Foto: G. Fessy © CJUE

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

nahmen ergreifen, die unterschiedslos für alle Anbieter einer Kategorie von Diensten der Informationsgesellschaft gelten. Unterschiedslos bedeutet ohne Unterschied zwischen in diesem Mitgliedstaat ansässigen Dienste-Anbietern und solchen, die in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Grundsatz der Aufsichtspflicht ist entscheidend

Hätten diese Mitgliedstaaten die Möglichkeit, solche generell-abstrakten Verpflichtungen zu erlassen, würde dies nämlich den Grundsatz der Aufsicht im Herkunftsmitgliedstaat des betreffenden Dienstes, auf dem die Richtlinie beruht, in Frage stellen. Wäre der Bestimmungsmitgliedstaat (hier Österreich) ermächtigt,

solche Maßnahmen zu erlassen, würde in die Regelungskompetenz des Herkunftsmitgliedstaats (hier Irlands) eingegriffen. Im Übrigen würde dies das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten untergraben und gegen den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung verstoßen. Zudem unterlägen die betreffenden Plattformen unterschiedlichen Rechtsvorschriften, was auch dem freien Dienst-

leistungsverkehr und damit dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarkts zuwiderlaufen würde.

Dieses Urteil wird sich nicht nur für das Verfahren in Österreich auswirken, sondern gilt für alle Mitglied-Staaten der EU und dürfte die Spielräume der nationalen Gesetzgebung erheblich einengen. (ps)

Die 19 neuen Titel

<p>A</p> <p>All Die Schönen Dinge ALONE – Überlebe die Wildnis Alone – Überlebe die Wildnis</p>	<p>G</p> <p>Gestrandet ... in den Flitterwochen Gier nach Gold. Ein Krimi aus Passau</p>
<p>B</p> <p>BI-BA-BUTZEMANN BUTZEMANN</p>	<p>H</p> <p>Handle Jetzt! Wie du der Mensch wirst, der all deine Probleme löst! Handle Jetzt! Wie du zu dem Menschen wirst, der all deine Probleme löst! Haus aus Glas</p>
<p>D</p> <p>DAS EXPERIMENT Das Geheimnis von La Manche DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN DER FLUCH DES BUTZEMANN Die Juristen</p>	<p>K</p> <p>KIDS INSANE Kotti-Cops</p>
<p>E</p> <p>EXPERIMENT</p>	<p>S</p> <p>So schmeckt Sachsen</p>

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

All Die Schönen Dinge

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Endorphine Production GmbH,
Husemannstraße 7, 10435 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

So schmeckt Sachsen

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Sächsischer Landesbauernverband e.V.,
Wolfshügelstraße 22, 01324 Dresden**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Die Juristen

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, podcasts, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

Unter Hinweis auf § 5 Ziff. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für die Titel:

Alone – Überlebe die Wildnis ALONE – Überlebe die Wildnis

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen, grafischen Gestaltungen, entsprechenden Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien, einschließlich Ton- und Bild-Tonträger, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Online-Dienste, (Mobil-) Telefondienste, CD-ROM, CD-i, DVD, andere Datenträger und alle sonstigen CD-Derivate sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Bücher und alle Printmedien.

**ITV Studios Germany GmbH,
Agrippastrasse 87-93, 50676 Köln**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Gestrandet ... in den Flitterwochen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**Seven.One Entertainment Group GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Handle Jetzt! Wie du zu dem Menschen wirst, der all deine Probleme löst! Handle Jetzt! Wie du der Mensch wirst, der all deine Probleme löst!

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Continovation Media GmbH,
Ludwig-Bölkow-Allee 1, 82024 Taufkirchen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Das Geheimnis von La Manche Kotti-Cops Gier nach Gold. Ein Krimi aus Passau KIDS INSANE BI-BA-BUTZEMANN BUTZEMANN DER FLUCH DES BUTZEMANN DER FLUCH DES BIBABUTZEMANN EXPERIMENT DAS EXPERIMENT Haus aus Glas

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians, AMPERSAND Part-
nerschaft von Rechtsanwälten mbB,
Widenmayerstraße 4, 80538 München**

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen, digitalen
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

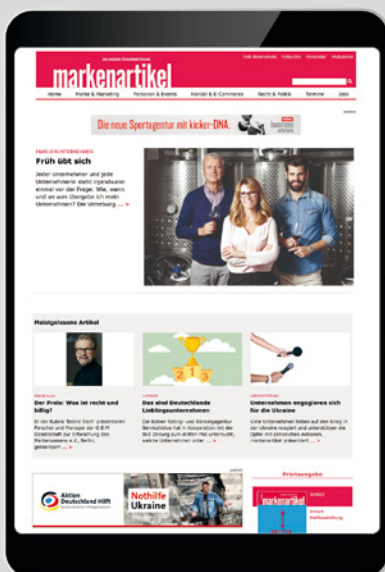
Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2023 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke
sowie Personalien und Veranstaltungen
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich
mit frischen Marken-News.**

Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz

